

234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (218 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Die durch die Erhöhung der Preise für Brot- und Mahlprodukte sich ergebende Mehrbelastung der Konsumenten soll den sozial schlechter gestellten Gruppen abgegolten werden. Die Bundesregierung hat daher am 26. September 1963 dem Nationalrat einen Gesetzentwurf übermittelt, durch welchen die Beträge für die Erhöhung der Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente (-beihilfe) und Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 um je 10 S erhöht werden. Diese Bestimmungen sollen rückwirkend ab 1. September 1963 in Kraft treten. Gleichzeitig ist in der erwähnten Regierungsvorlage eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen vorgesehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen rückwirkend mit 1. Juli 1963 in Kraft treten, bis einschließlich Dezember 1963 jedoch nur so weit, daß die von den Versicherten zu tragenden Beitragsanteile beziehungsweise Beiträge im Jahre 1963 unverändert bleiben können.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Oktober 1963 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte Bundesminister Proksch mit beamteten Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei. Außer dem Berichterstatter und dem Bundesminister ergriffen die Abgeordneten Libal, Altenburger, Pfeffer, Dr. Prader und Dr. Hauser das Wort. Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Libal und Dr. Prader wurde an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eine Abänderung vorgenommen, die diesem Bericht beige druckt ist. Durch diese Änderung soll die in der Regierungsvorlage vorgesehen gewesene Erhöhung der Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1963 eintreten. Diese Erhöhung wird zur Gänze vom Bund getragen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (218 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Oktober 1963

Preußler
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 218 der Beilagen

Artikel I Z. 4 und 5 haben zu lauten:

„4. Im § 73 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für jeden Pflichtversicherten (§ 68) ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 38 S, für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 von monatlich 48 S zu entrichten; für jeden freiwillig Versicherten (§ 69) ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 38 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in

Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Pflichtversicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 8 S, für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 11 S, für alle übrigen freiwillig Versicherten (Zusatzversicherten) monatlich 8 S.“

5. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 12 S vom Versicherten und mit 26 S, für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 mit 36 S vom Bund getragen. Für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze.““